

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 70/06 B

L 7/11 U 927/01 (Hessisches LSG)
S 13 U 527/96 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Hessen,
Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat die Klägerin nicht dadurch "bezeichnet", dass sie beanstandet, das Landessozialgericht (LSG) habe kein Gutachten zur Klärung der von ihr behaupteten Wirbelsäulenverletzungen eingeholt und dadurch seine Sachaufklärungspflicht verletzt. Sie lässt außer Acht, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag wird jedoch in der Beschwerdebegründung nicht erwähnt und ist ausweislich der Sitzungsniederschrift in der mündlichen Verhandlung des LSG am 28. November 2005 auch nicht gestellt worden.

Die Klägerin behauptet des Weiteren zwar auch eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Tatsachen, die einen solchen Mangel ergeben könnten, trägt sie jedoch nicht vor, so dass auch diese Rüge nicht zulässig erhoben ist.

Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

1 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)